

Förderleitlinien der Kultur- und Sozialstiftung der Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg

1. Allgemeine Grundsätze

Die Kultur- und Sozialstiftung der Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg wurde 1996 als rechtskräftige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Gifhorn errichtet.

Die Stiftung hat gemäß ihrer Satzung die Aufgabe, in ihrem Geschäftsgebiet insbesondere kulturelle und soziale Aktivitäten zu fördern.

Sie ist selbstlos tätig und verfolgt dabei keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Mit dieser Gründung bringt die Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg, die seit jeher der Region und ihren Menschen verbunden ist, sowohl ihr kulturelles als auch soziales Engagement und ihre Verantwortung für das Gemeinwohl zum Ausdruck.

2. Generelle Förderkriterien

2.1 Die von der Stiftung geförderten Projekte und Maßnahmen müssen der Förderkonzeption, wie sie in diesen Förderleitlinien zum Ausdruck kommt, entsprechen.

2.2 Die Stiftung fördert Maßnahmen Dritter und kann eigene Vorhaben durchführen.

2.3 Mit der Förderung Dritter sollen in erster Linie

- private Initiativen,
- Maßnahmen und Veranstaltungen sowie
- Institutionen und Einrichtungen,

die dem Stiftungszweck dienen, unterstützt werden. Dabei ist die Finanzkraft des Antragstellers/der Antragsteller zu berücksichtigen. Eigenmittel sind - soweit möglich - in angemessenem Rahmen aufzubringen; weitere Finanzierungsmöglichkeiten - wie öffentliche Zuschüsse - sind auszuschöpfen.

2.4 Die durch die Stiftung geförderten Projekte und Maßnahmen sollen sich an folgenden Kriterien orientieren:

- regionaler Bezug
- hohe Solidität

- hohe Qualität
- bedeutender historischer Rang

2.5 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Maßnahmen und Projekte dem Stiftungszweck entsprechen.

2.6 Die Stiftung kann Förderanträge und Projekte fachlich prüfen lassen.

2.7 Die Stiftung fördert unabhängig von staatlichen, kommunalen und privaten Maßnahmen.

2.8 Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung aus Stiftungsmitteln besteht nicht.

2.9 Die Höhe der jeweiligen Zuwendung ist abhängig vom Einzelfall. Großprojekte werden nur in Ausnahmen gefördert. Einzelne Zuwendungen sollen in der Regel 50.000 Euro nicht übersteigen; sie dürfen 500 Euro nicht unterschreiten.

3. Förderbereiche und Förderschwerpunkte

3.1 Bildung

Schwerpunkte der Förderung bilden die Unterstützung von

pädagogischen Maßnahmen und Projekten an Schulen,
die über die Bildungs-Grundversorgung hinausgehen

Maßnahmen der Erwachsenenbildung

Öffentlichen Büchereien.

3.2 Kultur

Schwerpunkte liegen in der Unterstützung von

Maßnahmen zur Erhaltung der
materiellen und geistigen Kulturgüter

Projekten zur Aufarbeitung und
Fortschreibung der Kulturgeschichte

Maßnahmen und Projekten zur
Förderung der kulturellen Vielfalt.

3.3 Kunst

Die Schwerpunkte liegen insbesondere in der Förderung der Bereiche

Bildende Kunst
Darstellende Kunst
Literatur
Musik

und ihrer Einrichtungen. Im Vordergrund steht die Unterstützung von Künstlern und Kunstvereinigungen durch

Ausstellungen, Lesungen und Konzerte

den Erwerb und die Verwaltung von Kunstwerken und Kunstgegenständen einschließlich der Durchführung von Ausstellungen

die Förderung vor allem freier, innovativer Theatergruppen durch Zuschüsse zu einzelnen Produktionen

die Vergabe von Stipendien an junge, herausragende Talente.

3.4 Heimatpflege

Schwerpunkte liegen in der Förderung

der Heimatpflege und Heimatkunde, u.a. durch Unterstützung von Trachtenvereinen und Trachtentanzgruppen sowie Vereinen zur Pflege der Plattdeutschen Sprache

von Museen

der Archäologie

der Geschichtsforschung, insbesondere bei Erstellung von Orts-Chroniken

der Erhaltung und Restaurierung von Baudenkmalen, insbesondere von Denkmalen

- der Denkmalliste
- die das Ortsbild oder die Landschaft prägen
- die eine besondere Epoche oder eine besondere Entwicklung repräsentieren.

3.5 Naturschutz

Der Schwerpunkt bildet die Förderung und Unterstützung von privaten und institutionellen Initiativen zur Pflege und Erhaltung von Natur und Umwelt.

3.6 Landschaftspflege

Im Vordergrund steht die Förderung von Maßnahmen und Projekten von Institutionen und Privatleuten zum Schutz von Naturdenkmälern, Naturschutzgebieten und freien Landschaftsteilen, deren Erhaltung wegen ihrer Seltenheit, Schönheit und Eigenart oder wegen ihrer wissenschaftlichen, heimatlichen oder forstlichen Bedeutung im allgemeinen Interesse liegt.

3.7 Sport

Schwerpunkt bildet die Förderung des Breitensports, insbesondere des Nachwuchssports durch Unterstützung bei der Ausrichtung von Turnieren und anderen Veranstaltungen sowie die Vergabe von Stipendien an junge, herausragende Talente.

3.8 Jugend- und Wohlfahrtspflege

Schwerpunkte liegen hier bei der Unterstützung von gemeinnützigen und mildtätigen Aufgaben durch steuerbegünstigte Einrichtungen und Institutionen.

Der Stiftungszweck wird insbesondere erfüllt durch die Förderung

- der Jugendhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO) sowie
- von mildtätigen Zwecken durch die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen (§ 53 Nr. 1 und 2 AO).

3.9 Altenhilfe

Der Begriff „Altenhilfe“ wurde sehr weit gefasst, um bei der Förderung von älteren Menschen auf ein breites Spektrum an Förderbereichen zurückgreifen zu können.

Die nachstehend aufgeführten Bereiche können daher nur exemplarisch und als Richtschnur für die Förderung durch die Stiftung gelten; die Prüfung des Einzelfalls wird bei der Vergabe der Fördermittel – unter Beachtung der stiftungsrechtlichen und steuerrechtlichen Bedingungen – Vorrang haben

3.9.1 Altenhilfe in den Bereichen Gesundheitswesen, Wohlfahrtspflege

Ein Schwerpunkt der Förderung liegt in der Unterstützung von gemeinnützigen und mildtätigen Aufgaben durch steuerbegünstigte Einrichtungen und Institutionen

- der Altenhilfe, des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO) sowie
- von mildtätigen Zwecken durch die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen (§ 53 Nr. 1 und 2 AO) mit Bezug auf alte Menschen.

3.9.2 Altenhilfe im Bereich Demenzerkrankungen

Hier liegt der Schwerpunkt u. a. bei der Aufklärung von Betroffenen und Angehörigen zur Verbesserung der Lebensqualität.

3.9.3 Altenhilfe im Bereich der Betreuung von pflegenden Angehörigen

Hier liegt der Schwerpunkt u. a. in einer punktuellen Entlastung von pflegenden Angehörigen.

3.9.4 Altenhilfe im Bereich der Erhaltung der Mobilität

Hier liegt der Schwerpunkt u. a. in

- der Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung der Mobilität auf dem Lande,
- Unterstützung der Hilfeleistung zur Mobilität alter Menschen.

3.9.5 Altenhilfe im Bereich Erhaltung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten

Hier liegt der Schwerpunkt u. a. in

- der Förderung vorhandener und neu zu schaffender Begegnungsstätten,
- Unterstützung von Initiativen im Bereich „Senioren-Arbeitsgruppen“.

4. Generelle Ausschlusskriterien

4.1 Grundsätzlich sind von der Förderung ausgeschlossen:

Laufende Personal- und Verwaltungskosten

Laufende Bauunterhaltungskosten

Maßnahmen, die von Mitwettbewerbern oder deren Stiftungen und Einrichtungen gefördert werden.

4.2 Abgelehnte Anträge dürfen nicht erneut gestellt werden.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen mit Wohn- oder Geschäftssitz im Landkreis Gifhorn oder der Stadt Wolfsburg.

5.2 Anträge sind schriftlich – ohne besondere Form – an den Stiftungsvorstand zu richten. Sie sollen in der Regel

- eine Darstellung des Vorhabens
- einen Kosten- und Finanzierungsplan

enthalten.

5.3 Über die Anträge entscheidet der Stiftungsvorstand bzw. der Stiftungsrat entsprechend den Bestimmungen der Stiftungssatzung.

5.4 Bei einer positiven Entscheidung erhält der Antragsteller eine Zusage; diese kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

5.5 Antragsablehnungen werden nicht begründet.

5.6 Der Förderungsempfänger bestätigt den Empfang und die ordnungsmäßige, dem Antrag und der Zusage entsprechende Mittelverwendung. Auf Anforderung durch den Stiftungsvorstand ist die Verwendung durch Nachweise zu belegen.

5.7 Macht der Zuwendungsempfänger falsche Angaben oder hält er die Auflagen oder die Bedingungen des Zusageschreibens nicht ein, ist die Stiftung berechtigt, eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen oder zu kürzen und eine bereits ausgezahlte Zuwendung zurückzufordern.

5.8 Die Stiftung ist berechtigt, die Öffentlichkeit in geeigneter Form über Fördermaßnahmen zu unterrichten.

6. Inkrafttreten

Diese Förderleitlinien der Kultur- und Sozialstiftung der Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg wurden durch den Stiftungsrat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2015 erlassen und treten mit diesem Tage in Kraft.

Wolfsburg, den 9. Oktober 2015

Gerhard Döpkins
Vorsitzender des Stiftungsrates
der **Kultur- und Sozialstiftung**
der Sparkasse Gifhorn-Wolfsburg